

Überlassungsvertrag zur 95. Korsofahrt in Alt Rupp in August 2016

Zwischen dem

Korsofahrtverein Alt Rupp in e.V., Schinkelstraße 20, 16827 Alt Rupp in
-nachfolgend Veranstalter genannt -

und

- nachfolgend Mieter genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Standplatz, Platzbedarf

- (1) Der Veranstalter überlässt dem Mieter am Samstag, den 6. August 2016 auf der Alt Rupp iner Halbinsel einen Standplatz während des Korsofahrtfestes.
- (2) Der Mieter benötigt für seinen Stand/seine Stände/Fahrgeschäfte folgende Standfläche(n) zuzüglich eventueller Ausbauten:

(Besonderheiten wie Ausbauten, Deichsel usw. sind gesondert mit anzugeben)

- (3) Mieter, die Speisen oder Getränke anbieten, verpflichten sich pro Stand mindestens 80 (achtzig) Sitzplätze an Tischen zu stellen.
- (4) Die Standplätze werden vom Veranstalter zugewiesen. Wünsche des Mieters in Bezug auf einen bestimmten Standplatz werden vom Veranstalter nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Mieter hat jedoch keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, etwaige Standortzusagen aufgrund organisatorischer Gründe abzuändern.

§ 2 Verkaufsgegenstand

- (1) Der Mieter wird folgendes Sortiment anbieten bzw. folgende Stände /Fahrgeschäfte aufstellen:

- (2) **Anbieter von Getränken verpflichten sich Bier und Mix-Getränke mit Bier auf dem gesamten Veranstaltungsgelände einheitlich nur in Bechern mit einem Fassungsvermögen von 0,4 l anzubieten.**
- (3) Flaschen und Trinkgefäße aus Glas dürfen für den Verkauf der Getränke nicht genutzt werden und sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände nicht zulässig.

§ 3 Entgelt, (Nutzungsentgelt, Kaut ion, Stromanschluss)

- (1) Der Mieter akzeptiert folgendes **Entgelt** für die am Veranstaltungstag überlassene Standfläche. **Pro angefangene fünf laufende Frontmeter** beim Verkauf von:

- Waren ohne Speisen und Getränke	25,- €
-----------------------------------	--------

- Speiseeis, Kaffee und Kuchen, Süßwaren	100,- €
- (auch) Speisen und/oder alkoholfreien Getränke	200,- €
- (auch) alkoholischen Getränken	600,- €

- (2) Jeder Mieter hat eine **Kaut ion** in Höhe von 150,- € zu entrichten und zusammen mit dem Nutzungsentgelt auf das Konto des Veranstalters einzuzahlen. Mieter, die Speisen und Getränke anbieten, zahlen zusätzlich eine Kaut ion von 150,- €.
- (3) Der Mieter erklärt hiermit, ob er einen Stromanschluss und/oder einen Wasseranschluss benötigt:
 - Stromanschluss : ja Strombedarf: (Angabe in kW): _____ nein
 - Wasseranschluss: ja neinFür die Bereitstellung eines **Strom- und/oder Wasseranschlusses** und den Verbrauch wird mindestens eine Pauschale in Höhe von jeweils 10,- € fällig. Im Einzelfall werden gesonderte Kosten für die Bereitstellung des Stromanschlusses und -verbrauchs vereinbart. Der Mieter hat für den fachgerechten Strom- bzw. Wassertransport von der Anschlussstelle zum Verkaufsstand selbst zu sorgen.
- (4) Den **Gesamtzahlbetrag** (Entgelt für den Standplatz, Kaut ion und ggf. Strom-/Wasseranschlusspauschale (vgl. Abs. 1, 2, 3) teilt der Veranstalter dem Mieter auf der in § 9 bezeichneten Kopie auf Seite 2 des Vertrages mit. Der Mieter hat diesen Betrag bis zum _____ auf folgendes Konto zu überweisen:

Korsofahrtverein Alt Rupp in
Sparkasse Ostprignitz-Rupp in,
IBAN: DE971602021760001046
BIC: WELADED1OPR

Andernfalls erwirbt der Mieter kein Standrecht. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter.

§ 4 Auf- /Abbau- und Verkaufszeiten, Genehmigungen

- (1) Der Auf- bzw. Abbau des Verkaufsstandes ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter und grundsätzlich nur zu folgenden Zeiten möglich:
 - Aufbau: am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
 - Abbau: Sonntag nach Beendigung der Veranstaltung bis 9.00 Uhr oder ab 12.00 Uhr
- (2) Der Verkauf ist während der Veranstaltung von Samstag, 16.00 bis Sonntag, 2.00 Uhr gestattet.
- (3) Der Mieter hat für die rechtlich erforderlichen Genehmigungen zum Handel selbst Sorge zu tragen. Der Mie-

ter verpflichtet sich ferner, die gesetzlichen Vorschriften für den Handel in der Öffentlichkeit einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zum Schutze der Jugend und zum Schutz gegen Rassismus. Für den Fall, dass der Mieter aufgrund von Gesetzesverstößen seinen Handel abbrechen muss, akzeptiert er bereits beim Abschluss des Vertrages, dass sein im Voraus entrichtetes Entgelt nicht erstattet wird.

§ 5 Sauberkeit, Kraftfahrzeuge

- (1) Der Veranstalter besteht in seinem und im Interesse aller Mieter darauf, dass die Hauptveranstaltungszeiträume störungsfrei verlaufen.
- (2) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Veranstaltungsraum ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Abfälle sind in die vom Veranstalter gestellten Behälter zu verbringen. Die Standfläche ist sauber zu halten und nach dem Abbau sauber zu hinterlassen.
- (4) Mieter, die alkoholische Getränke anbieten, zahlen für die Reinigung zusätzlich eine Pauschale von **40,- €**

§ 6 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen von Bestimmungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter und werden vom Beauftragten des Veranstalters auf dem Vertragsexemplar des Mieters schriftlich fixiert.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag, Ausfall der Veranstaltung.

- (1) Für den Fall, dass der Mieter vom Vertrag zurücktreten will, muss er dies bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung dem Veranstalter schriftlich erklären. In diesem Fall erhält der Mieter die ggf. bereits im Voraus entrichteten Beträge (Entgelt, Kautions, ggf. Strom-/Wasseranschlusspauschale) zurück.
- (2) Für den Fall, dass die Veranstaltung ausfällt, erhält der Mieter die im Voraus entrichteten Beträge zurück. Darüber hinausgehende Ansprüche des Mieters werden im gegenseitigen Einvernehmen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsverstöße; Rückzahlung der Kautions

- (1) Erfüllt der Mieter diese Vereinbarung nicht oder verstößt der Mieter gegen Bestimmungen des Vertrags kann dieser Vertrag vom Veranstalter als gegenstandslos erklärt werden. Der Veranstalter kann dem Mieter die weitere Teilnahme an der Veranstaltung untersagen. Fordert der Veranstalter den Mieter in diesem Fall auf, den Veranstaltungsraum zu verlassen, so hat der Mieter dies unverzüglich zu tun. Bereits in den Veranstaltungsraum gebrachte Gerätschaften, hat der Mieter nach Aufforderung des Veranstalters umgehend zu entfernen. Andernfalls ist der Veranstalter ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Mieters zu handeln. Eine Erstattung der vom Mieter gezahlten Entgelte erfolgt nicht.
- (2) Die Kautions nach § 3 Abs. 2 wird dem Mieter bei Einhaltung der im Vertrag festgelegten Regelungen nach Abbau auf das Konto zurückgezahlt. Bei Nichteinhaltung der Regelungen im vorstehenden Vertrag wird die Kautions einbehalten. Abs. 2 S. 2 gilt auch für den Fall,

dass der Veranstalter einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3, 4; § 2 duldet.

§ 9 Inkrafttreten des Vertrages; Vertragsabschlussverfahren

Der Mieter füllt den Vertragsvordruck vollständig aus, unterschreibt ihn und lässt ihn dem Veranstalter zukommen. Dies stellt eine verbindliche Absichtserklärung des Mieters dar, die den Veranstalter jedoch nicht bindet. Wenn auch der Veranstalter den Vertrag abschließen will, fertigt er von dem unterzeichneten Vertragsvordruck eine Kopie und unterzeichnet das Original und die Kopie. In diesem Moment ist der Vertrag in Kraft. Der Veranstalter lässt dem Mieter unverzüglich die unterzeichnete Kopie des Vertrages zukommen. Will der Veranstalter das Vertragsangebot des Mieters nicht annehmen, so teilt er dies dem Mieter unverzüglich mit.

.....
Datum, Unterschrift des Mieters

WICHTIG: Kontodaten Für die Rückzahlung der gezahlten Kautions teilen Sie uns bitte ihre Bankverbindung mit.

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

IBAN _____

BIC _____

Vertragsbestätigung des Veranstalters und Festlegung des Gesamtbetrages gem. § 3 zzgl. der Reinigungspauschale nach § 5 Abs. 4 des Vertrages

Gesamtbetrag:	
Standgebühr€
Kautions€
Strom-/Wasser-Anschlusspauschale€
Reinigungspauschale€
Insgesamt€

Ausnahmegenehmigungen des Veranstalters und gesonderte Vereinbarungen :

.....
Datum und Unterschrift des Veranstalters bzw. Beauftragten